

Stand: 10.11.2020

## **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Twist**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Twist beschlossen:

### **Art. I**

#### **Änderungen**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Twist vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf den Friedhöfen können insbesondere folgende „Sondergrabformen“ zugelassen werden:

- Reihen- und Urnengräber in sogenannten „offenen Belegungsfeldern“,
- Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten im sog. „Sternkindergrab“,
- **Grabstätten für Baumbestattungen.**

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Sondergrabstätten gelten:

Reihen- und **Urnengräber** in Feldern der „offenen Belegung“

Sie sind gekennzeichnet durch:

- aufgelockerte Anordnung der Gräber in einer Rasenfläche, evtl. bei Einbeziehung in eine zweckentsprechende Bepflanzung mit Bäumen und Gehölzen,
- Zulässigkeit nur von liegenden Grabsteinen,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten, der Pflege- und Unterhaltungspflicht des Angehörigen auf den Gedenkstein; Abstellen kleineren Grabschmuckes nur in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. April eines jeden Jahres,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde,
- Ablösung der Unterhaltungs- und Pflegekosten der Gemeinde für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb des Nutzungsrechts.

Es gelten folgende Abmessungen:

Reihengräber: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m.

Urnengräber: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

### Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten im sog. „Sternenkindergrab“.

Sie ist gekennzeichnet durch:

- Bestattung von Tot- und Fehlgeburten in einem Gemeinschaftsgrab,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde, Unterhaltung und Pflege der Bestattungsfläche durch Dritte, die von der Gemeinde bestellt werden,
- Gebührenfreiheit,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten; Abstellen von Blumen und Grableuchten ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt, weiterer Grabschmuck ist nicht zulässig; zum Gedenken kann eine Sternenmedaille von der Gemeinde erworben werden, deren Gravur individuell gestaltet werden kann.

### Urnengräber in Feldern für Baumbestattungen

Sie sind gekennzeichnet durch:

- Anordnung der Gräber in einer Rasenfläche unter einem Baum,
- Zulässigkeit nur von liegenden einheitlichen Grabsteinen, die von der Friedhofsverwaltung zu erwerben sind,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten auf die Inschrift des Gedenksteins,
- Abstellen von kleinen Andenken und Grableuchten nur auf den dafür vorgesehenen Flächen,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde,
- Ablösung der Unterhaltungs- und Pflegekosten der Gemeinde für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb des Nutzungsrechts.

## **Art. II**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Twist, den 17.12.2020

Lübbers

(Bürgermeisterin)